

# Oberlandesgericht München

Az.: 9 U 1410/12 Bau  
24 O 21902/11 LG München I



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 9. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 29.06.2012 folgenden

## Beschluss:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 06.03.2012, Aktenzeichen 24 O 21902/11, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Dieser Beschluss und das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München I sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 28.939,04 € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf restliches Honorar für erbrachte Planungsleistungen im Rahmen des Leistungsbildes „Technische Ausrüstung“ in Anspruch.

Mit Ingenieurvertrag vom 29.07.2010 (Anlage K 1) beauftragte der Beklagte gegenüber der Klägerin Planungs- und Überwachungsleistungen nach § 53 HOAI bei dem Bauvorhaben „Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Wohnungen in [REDACTED]“. Die einzelnen Leistungen sollten stufenweise erbracht werden:

Stufe I: Vorplanung (soweit nicht bereits durch den Beklagten erbracht), Entwurfs- und Genehmigungsplanung (soweit erforderlich).

Stufe II: Ausführungsplanung inkl. Schlitz- und Durchbruchpläne, Vorbereitung der Vergabe mit Preisspiegel und Idealbieter, Mitwirkung bei der Vergabe.

Stufe III: Objektüberwachung

Der Beklagte beauftragte zunächst nur die Stufe I, wobei die Parteien unter Berücksichtigung der bereits vom Auftraggeber erbrachten Grundlagenermittlung und Vorentwurfsleistungen ein Pauschalhonorar von EUR 33.000,00 netto vereinbarten.

Nach vollständiger Erbringung der Leistungen aus der Stufe I stellte die Klägerin unter dem 22.11.2010 eine Teilschlussrechnung in Höhe des vereinbarten Pauschalhonorars von EUR 33.000,00 netto = EUR 39.270 brutto (Anlage B 2) und brachte Abschlagszahlungen des Beklagten in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 in Abzug. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hatte die Klägerin ihre ursprüngliche Kostenschätzung (EUR 1.081.495,00 netto) bereits nach oben korrigiert. In einer ersten Kostenberechnung vom 10.11.2010 ging sie nunmehr von anrechenbaren Herstellkosten in Höhe von EUR 1.734.329,00 aus. Auf Grund

einer Neuberechnung verringerte sich dieser Betrag bis zum 20.12.2010 auf EUR 1.545.166,00 netto.

Im Hinblick auf den noch offenen Restbetrag aus der Schlussrechnung vom 22.11.2010 von EUR 8.000,00 netto schlug der Beklagte im Januar 2011 vor, einen Betrag von EUR 7.000,00 netto bei 3 % Skonto sofort zu bezahlen und die restlichen EUR 1.000,00 netto als Sicherheit einzubehalten. Die Geschäftsführer der Klägerin stimmten der vorgeschlagenen Zahlungsweise zu und ließen ihr Einverständnis mit E-Mail vom 24.01.2011 (Anlage B 3) erklären, „wenn die Zahlung noch heute, spätestens aber am 25.01.2011 erfolgt“. Unmittelbar nach fristgerechtem Zahlungseingang teilte der geschäftsführende Hauptgesellschafter der Klägerin mit E-Mail vom 25.01.2011 dem Beklagten mit, die Schlussrechnung vom 22.11.2010 inzwischen storniert und die vereinbarungsgemäß geleistete Zahlung nunmehr als „3. Abschlagszahlung“ verbucht zu haben. Zugleich kündigte er eine entsprechende Stornorechnung sowie eine neue Schlussrechnung an. Unter dem 27.01.2011 erstellte die Klägerin eine neue Schlussrechnung für die erbrachten Leistungen über einen Betrag von EUR 56.318,52 netto = EUR 67.019,04 brutto (Anlage K 2).

Im Übrigen wird hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes auf das angefochtene Urteil des Landgerichts München I vom 06.03.2012 Bezug genommen (Bl. 66 – 75 d.A.).

Das Landgericht hat die auf Zahlung von EUR 28.939,04 zzgl. Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem geltend gemachten Anspruch die Bindungswirkung der Teilschlussrechnung vom 22.11.2010 entgegenstehe. Das Verhalten der Klägerin nach der Einigung über die Restzahlung von EUR 7.000,00 sei grob treuwidrig gewesen. Der Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, dass es durch die vereinbarungsgemäße Zahlung von EUR 7.000,00 bei der gestellten Schlussrechnung für die Stufe I verbleibe.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf Bl. 73 – 75 d.A. verwiesen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung.

Die Berufung der Klägerin ist am 05.04.2012 beim Oberlandesgericht München eingegangen und wurde mit Schriftsatz vom 02.05.2012 begründet.

#### **Die Klägerin trägt vor,**

es stelle eine Überraschungsentscheidung dar, dass das Gericht die Vereinbarung über ei-

ne bloße Zahlungsmodalität für ausreichend erachtet habe, um eine Bindung an die Schlussrechnung zu bejahen. Der Beklagte habe keine Maßnahmen getroffen, die sein Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung schutzwürdig erscheinen ließen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 02.05.2012 Bezug genommen (Bl. 81 – 87 d.A.).

### **Im Berufungsverfahren beantragt die Klägerin,**

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung von EUR 28.939,04 zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.02.2011 sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von EUR 512,70 zu verurteilen.

### **Der Beklagte beantragt,**

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

## **II.**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 06.03.2012, Az.: 24 O 21902/11, ist unbegründet im Sinne von § 522 Abs. 2 ZPO. Nach einstimmiger Auffassung des Senats hat das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten.

Zur Begründung wird auf die vorausgegangenen Hinweise des Vorsitzenden vom 30.05.2012 Bezug genommen. Der Schriftsatz der Klägerin vom 21.06.2012 führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Der Senat bemerkt lediglich ergänzend:

1. Die Hinweise vom 30.05.2012 entsprechen der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Auch der Senat geht davon aus, dass der Architekt bzw. Sonderfachmann mit der Erteilung einer Schlussrechnung regelmäßig nicht auf weitergehende Forderungen verzich-

tet. Stellt sich allerdings die Änderung einer erteilten Schlussrechnung als unzulässige Rechtsausübung im Sinne von § 242 BGB dar, ist der Architekt bzw. Ingenieur grundsätzlich an seine Schlussrechnung gebunden (vgl. Kniffka/Pause/Vogel,ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht, Stand: 11.06.2011, § 641 Rdnr. 153 f.).

2. Ob der Besteller in schutzwürdiger Weise auf die abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte, richtet sich nach dem **gesamten Verhalten** des Architekten / Sonderfachmannes vom Abschluss des Vertrages über dessen Durchführung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen. Im Rahmen dieser „Vertrauensabwägung“ ist die Abrechnung der vereinbarten Pauschale nur ein Aspekt des Gesamtverhaltens (vgl. OLG Düsseldorf IBR 2011, 646). Der Senat hat die im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte bereits ausführlich dargestellt und erörtert. Der Berufung ist zuzugeben, dass jeder Einzelaspekt für sich betrachtet möglicherweise nicht ausreicht, eine Bindungswirkung der Schlussrechnung zu bejahen. Deshalb hat der Senat bei seiner Entscheidung das Gesamtverhalten der Klägerin gewürdigt (abschließende Honorarberechnung mit Schlussrechnung vom 22.11.2010 in Kenntnis der veränderten Kostensituation, verbindliche Vereinbarung über die Bezahlung des Restbetrages aus der Schlussrechnung, völlig überraschende Stornierung der Schlussrechnung unmittelbar nach Zahlungseingang) und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Beklagten im konkreten Fall eine Nachforderung nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.


3. Soweit die Klägerin geltend macht, sich bei Stellung der Schlussrechnung über die Erhöhung der anrechenbaren Baukosten geirrt zu haben, muss sie sich entgegenhalten lassen, dass sie bereits am 10.11.2010 von drastisch angestiegenen Herstellkosten in Höhe von EUR 1.734.329,00 netto ausging und diesen Betrag im weiteren Verlauf bis zum 20.12.2010 lediglich auf EUR 1.545.166,00 reduzierte. Dennoch hat die Klägerin zu dieser Zeit keine Veranlassung gesehen, ihre Schlussrechnung vom 22.11.2010 zu korrigieren. Vielmehr hat sie mit dem Beklagten am 24.01.2011 eine Vereinbarung lediglich über die Zahlungsmodalitäten getroffen.


### III.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Wegen der Möglichkeit der Anfechtung mit der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 522 Abs. 3 in Verbindung mit § 544 ZPO ist auch der Zurückweisungsbeschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. Zöllner/Heßler, ZPO, 29. Aufl., § 522 Rdnr. 42).

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde gemäß § 63 Abs. 2 und § 47 GKG festgesetzt.

  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht